

Durchführungsbestimmungen zur Spezialisierungsordnung

Stand: 6 / 2010 / Dr. F. / Gö

1. Antrag auf Spezisierungstitel gemäß Übergangsbestimmungen

Der Antrag ist gemäß Übergangsbestimmungen formlos unter Beilegung der Nachweise bei der ÖÄK, Bildungsreferat per e-mail: i.goetzinger@aerztekammer.at oder: Österreichische Ärztekammer, Bildungsreferat, Weihburggasse 10 – 12, 1010 Wien, einzubringen.

Analog zur Vorgangsweise bzgl. der Zuerkennung von Additivfächern, sind als Nachweis für den Erwerb der Spezialisierungsbezeichnung Unterlagen beizubringen, aus denen hervorgeht, dass Sie im relevanten Teilgebiet tätig waren. Als Unterlagen sind Bestätigungen / Bescheinigungen zu sehen, die von anderen Fachkollegen, ärztlichen Dienstvorgesetzten bzw. ärztlicher Direktion unterzeichnet sind. Eigentestate werden nicht zur Beurteilung herangezogen.

Die Nachweise werden vom / von der / von den Spezialisierungsverantwortlichen begutachtet.

Bei einstimmiger Meinungsbildung stellt die ÖÄK die Urkunde zur Anerkennung aus bzw. teilt mit, wenn die Anerkennung nicht befürwortet wird. Im Falle unterschiedlicher Begutachtung durch Spezialisierungsverantwortliche entscheidet die ÖÄK-Ausbildungskommission.

2. Antrag auf Spezisierungstitel nach der Spezisierungsausbildung

Der Antrag auf Ausstellung der Urkunde ist mit beigeschlossenem, positiv ausgefülltem Rasterzeugnis bei der zuständigen Landesärztekammer einzubringen.

Die Landesärztekammer begutachtet den Antrag und übermittelt die Stellungnahme zum Antrag an die ÖÄK.

Die ÖÄK stellt die Spezisierungsurkunde aus bzw. teilt dem Antragsteller eine mögliche negative Entscheidung mit.

3. Antrag auf Anerkennung einer Spezialisierungsstätte

Der Antrag auf Einrichtung einer Spezialisierungsstätte ist anhand des ausgefüllten Formblattes (s. Formblatt zur Anerkennung als Spezialisierungsstätte) bei der ÖÄK, Bildungsreferat per e-mail: i.goetzinger@aerztekammer.at oder: Österreichische Ärztekammer, Bildungsreferat, Weihburggasse 10 – 12, 1010 Wien, einzubringen.

Die ÖÄK übermittelt den Antrag an den / die Spezialisierungsverantwortlichen und die Landesärztekammern zur Stellungnahme.

Bei Vorliegen einstimmig positiver Stellungnahmen erteilt die ÖÄK die Anerkennung als Spezialisierungsstätte und vermerkt die Anerkennung im Spezialisierungsstätten-Verzeichnis (link)

Liegen unterschiedliche Stellungnahmen vor, so entscheidet die ÖÄK-Ausbildungskommission über den Antrag.

Die ÖÄK teilt schriftlich die Anerkennung / Ablehnung als Spezialisierungsstätte mit.

